



Gemeinde Pfäffikon ZH

STRASSENVERORDNUNG

I. ABSCHNITT: Geltungsbereich

Art. 1

Diese Verordnung gilt für öffentliche Gemeindestrassen, Strassen im Privateigentum der Gemeinde sowie Strassen im Privateigentum Dritter.

II. ABSCHNITT: Strassenübernahme

Art. 2

Für die Übernahme privat erstellter Strassen durch die Gemeinde gelten grundsätzlich die Bestimmungen des öffentlichen Quartierplanrechts nach dem Zürcherischen Planungs- und Baugesetz (PBG).

Art. 3

Die Gemeinde kann auf Gesuch hin ausserhalb von Quartierplanverfahren privat erstellte Strassen übernehmen, sofern sie die Anforderungen der regierungsrätlichen Zugangsnormen erfüllen, den einschlägigen technischen Normen entsprechend erstellt worden sind und sich in baulich einwandfreiem Zustand befinden.

III. ABSCHNITT: Grundeigentümerbeiträge

Art. 4

Die Pflicht der Grundeigentümer zur Leistung von Beiträgen an die Neuerstellung oder den Ausbau von öffentlichen Strassen, Plätzen und Gehwegen richtet sich in allen Teilen nach den Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes vom 27. September 1981.

Art. 5

Die nach Art. 4 zu leistenden Beiträge werden nach Massgabe der Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes (§ 62) ermittelt. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des kantonalen Abtretungsgesetzes.

Art. 6

Die Geltendmachung der Beiträge ist Sache des Gemeinderates.

IV. ABSCHNITT: Benützung öffentlichen Grundes

Art. 7

Es gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen der kantonalen Verordnung über die private Inanspruchnahme öffentlichen staatlichen Grundes (Sondergebrauchsverordnung) vom 24. Mai 1978.

V. ABSCHNITT: Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 8

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht in Angriff genommene Neuanlagen im Sinne von Art. 1 und 2 unterliegen materiell und formell dem neuen Recht, soweit über sie nicht bereits rechtskräftig befunden worden ist.

Art. 9

Die Strassenverordnung der Gemeinde Pfäffikon vom 23. Februar 1970 wird aufgehoben.

Genehmigt: 26. Mai 1986

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
Die Präsidentin: Der Schreiber:
sign. R. Hurter sign. W. Frick